

---

**Satzung**  
**über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen**  
**Feuerwehr einschließlich der hauptberuflichen Wachbereitschaft der Stadt Emden**  
**außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben**  
**vom 26. April 2012**

(Amtsblatt LK Aurich/Stadt Emden 2012 S. 103 / in Kraft seit 01.01.2010)

**in der Fassung vom 15. Juli 2021**

(Amtsblatt LK Aurich/Stadt Emden 2012 S. 103 / in Kraft seit 22.12.2012)

(Amtsblatt LK Aurich/Stadt Emden 2017 S. 324 / in Kraft seit 01.07.2017)

(Amtsblatt LK Aurich/Stadt Emden 2017 S. 638 / in Kraft seit 23.12.2017)

(Amtsblatt LK Aurich/Stadt Emden 2019 S. 125 / in Kraft seit 30.03.2019)

(Amtsblatt LK Aurich/Stadt Emden 2021, Nr. 70, S. 681 / in Kraft seit 21.08.2021)

**Inhaltsverzeichnis**

§ 1	Allgemeines	§ 6	Entstehen der Gebührenpflicht
§ 2	Entgeltliche Pflichtaufgaben	§ 7	Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung
§ 3	Gebührenpfl. freiwillige Leistungen	§ 8	Unbillige Härte
§ 4	Kosten- und Gebührenschuldner	§ 9	Haftung
§ 5	Grundsätze der Gebühren- und Auslagenberechnung	§ 10	Inkrafttreten

**§ 1**

**Allgemeines**

Für Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr einschließlich der hauptberuflichen Wachbereitschaft der Stadt Emden als entgeltliche Pflichtaufgabe (§ 2) und für gebührenpflichtige freiwillige Leistungen (§ 3) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

**§ 2**

**Entgeltliche Pflichtaufgaben**

Die Erfüllung entgeltlicher Pflichtaufgaben gem. § 29 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 - 6, Abs. 3 sowie § 31 Niedersächsisches Brandschutzgesetz (NBrandSchG) durch die Freiwillige Feuerwehr einschließlich der hauptberuflichen Wachbereitschaft der Stadt Emden ist gebührenpflichtig. Eine Gebühr ist ferner zu leisten für das Ausrücken der Feuerwehr nach vorsätzlich oder grob fahrlässig ausgelöster grundloser Alarmierung (§ 29 Abs. 4 Satz 2 Nr. 4 NBrandSchG).

### § 3

#### **Gebührenpflichtige freiwillige Leistungen**

(1) Für freiwillige Einsätze gem. § 29 Abs. 2 Nr. 7 NBrandSchG und freiwillig erbrachte Leistungen werden Gebühren erhoben.

(2) Gebührenpflicht besteht für alle Hilfs- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr einschließlich der hauptberuflichen Wachbereitschaft der Stadt Emden, die nicht im Zusammenhang mit den in § 2 dieser Satzung bezeichneten Aufgaben stehen. Diese freiwilligen Leistungen sind insbesondere:

- a) Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
- b) Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen etc.,
- c) zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten,
- d) Einfangen von Tieren,
- e) Auspumpen von Räumen (z. B. Kellern),
- f) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
- g) Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen,
- h) Gestellung von Feuerwehrkräften und evtl. weiterem technischen Gerät zu anderen als in § 2 dieser Satzung genannten Fällen.
- i) Brandschutzhelferschulung

(3) Gebührenpflicht besteht für Ausbildungsleistungen durch ehrenamtliche Ausbilder bei Feuerwehrmitgliedern, die nicht der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Emden angehören (z.B. Werkfeuerwehrkräfte).

### § 4

#### **Gebührensschuldner**

(1) Der Gebührensschuldner bei Leistungen nach § 2 dieser Satzung bestimmt sich nach § 29 Abs. 4 NBrandSchG.

(2) Der Gebührensschuldner bei Leistungen nach § 3 dieser Satzung ist die Person, die diese Leistung in Anspruch nimmt.

(3) Personen, die nebeneinander dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschuldner.

### § 5

#### **Grundsätze der Gebühren- und Auslagenberechnung**

(1) Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebührentarifes erhoben. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Grundlage der Gebührenberechnung bildet, sofern nicht im Gebührentarif für bestimmte Leistungen ein fester Betrag oder eine Abrechnung nach tatsächlichem Materialverbrauch

---

vorgesehen ist, die Art, Anzahl und Zeit der Inanspruchnahme von Feuerwehrkräften, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstung. Den Stundensätzen für den Personaleinsatz werden bei den hauptberuflichen Kräften die Personal- und Sachkosten mit dem Durchschnittsbetrag der jeweiligen Laufbahngruppe zugrunde gelegt. Bei der Berechnung wird jede angefangene halbe Stunde voll berücksichtigt. Als Mindestbetrag wird die Gebühr für eine halbe Stunde erhoben. Die Gebühr wird bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzkosten berechnet. Die Berechnung erbrachter Ausbildungsleistungen erfolgt auch dann, wenn das Ausbildungsziel von einem Teilnehmer nicht erreicht wird.

(3) Für Einsätze und Leistungen gem. §§ 2 und 3 dieser Satzung werden neben den Gebühren Auslagen für die Inanspruchnahme Dritter erhoben, soweit die Inanspruchnahme zur Schadensbekämpfung erforderlich war. Die Auslagenhöhe wird auf Basis des gegenüber der Stadt Emden geltend gemachten Rechnungsbetrages ermittelt.

## **§ 6**

### **Entstehen der Gebührenpflicht**

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Emden bzw. mit der Überlassung der Geräte/Verbrauchsmaterialien. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der Zahlungspflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist. Die Gebührenpflicht bei Ausbildungsleistungen entsteht mit Bestätigung einer Teilnehmersmeldung.

(2) Die Gebührenpflicht endet mit dem Einrücken der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Emden bzw. mit der Rückgabe der Geräte; damit entsteht die Gebührenschuld. Die Gebührenpflicht bei Ausbildungsleistungen endet mit Abschluss der Ausbildungstätigkeit, damit entsteht die Gebührenschuld.

(3) Abschläge auf die endgültig zu erwartende Gebührenschuld können im Einzelfall vor der Leistung nach Satz 1 gefordert werden. Die Höhe des Abschlags bemisst sich nach der im Einzelfall in Anspruch zu nehmenden Leistung, hilfsweise nach der Inanspruchnahme in vergleichbaren Fällen.

## **§ 7**

### **Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung**

(1) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.

(2) Die Gebühr wird nach Ablauf der Zahlungsfrist im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.

(3) Die Gebühr für Türöffnungen nach Ziffer 4.1 des als Anlage beigefügten Gebührentarifes zuzüglich etwaiger Verbrauchsmittel wird grundsätzlich sofort fällig. Sie ist bei dem Einsatzleiter in bar vor Ort zu entrichten.

**§ 8**  
**Unbillige Härte**

Die Gebühr wird nicht verlangt, soweit das Verlangen eine unbillige Härte wäre.

**§ 9**  
**Haftung**

Die Stadt Emden haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

**§ 10**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den LK Aurich und die Stadt Emden in Kraft.